

# Die „Punktereform“

---

RA Benedikt Kröger, Sendenhorst  
www.kroeger-ra.de

## Inhaltsübersicht <sup>1)</sup>

- A. Was wird eingetragen?**
- B. Wann wird eingetragen?**
- C. Wie viele Punkte gibt es? Wie lange bleiben sie auf dem Punktekonto?**
- D. Was ist die Überliegefrist?**
- E. Welche Maßnahmen drohen bei wie vielen Punkten?**
- F. Wie kann ich Punkte abbauen?**
- G. Was geschieht mit alten Eintragungen?**
- H. Wer gibt Auskunft über meine Punkte?**

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

Am 01.05.2014 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Verkehrszentralregisters (VZR) und des Punktesystems. Das VZR wurde durch das Fahreignungsregister (FaER) abgelöst. Im Folgenden soll ein Überblick über die wichtigsten Änderungen gegeben werden:

### A. Was wird eingetragen?

Eingetragen werden nur noch

- Entscheidungen wegen Delikten, die in Anlage 13 zu § 40 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erfasst sind oder
- bei denen ein Fahrverbot angeordnet wird.
- Bei Ordnungswidrigkeiten (OWis) muss zusätzlich eine Geldbuße von min. 60,00 € festgesetzt worden sein (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG).

### B. Wann wird eingetragen?

Eingetragen werden nur rechtskräftige Bußgeldbescheide, Strafbefehle oder Verurteilungen.

### C. Wie viele Punkte gibt es? Wie lange bleiben sie auf dem Punktekonto?

Zur Bewertung der Fahreignung werden die Verstöße nach ihrer Schwere mit 1-3 Punkten eingestuft; es gelten feste Tilgungsfristen (§ 29 StVG):

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1 Punkt für OWis -  | Tilgungsfrist: 2 ½ Jahre; |
| 2 Punkte für grobe OWis (d.h. mit Regelfahrverbot) und Straftaten - | Tilgungsfrist: 5 Jahre;   |
| 3 Punkte für Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis –          | Tilgungsfrist 10 Jahre.   |

Werden durch eine Tat mehrere Verstöße gleichzeitig begangen (**Tateinheit**) wird nur das schwerste Delikt bepunktet. Werden mehrere Verstöße durch verschiedene Taten verwirklicht (**Tatmehrheit**) werden die Delikte gesondert erfasst und mit Punkten bewertet.

Die Tilgungsfrist beginnt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung (§ 29 Abs. 4 StVG). Es ist für den jeweiligen Verstoß seine jeweilige Tilgungsfrist zu berechnen.

### D. Was ist die Überliegefrist?

Eintragungen werden nach Ablauf der Tilgungsfrist noch ein Jahr im Register geführt (sog. Überliegefrist). Diese stellt sicher, dass vor Ablauf der Tilgungsfrist kein neuer Verstoß begangen wurde oder eine Entscheidung getroffen ist, die eine Tilgungshemmung bewirkt (§ 29 Abs. 6 StVG). Nach Ablauf der Überliegefrist sind die Punkte „gelöscht“. Punkte, die sich in der Überliegefrist befinden, werden nicht mehr berechnet bei der Auslösung von Maßnahmen (§ 4 Abs. 5 S. 6 Nr. 2 StVG).

### E. Welche Maßnahmen drohen bei wie vielen Punkten?

Auffällige Verkehrsteilnehmer werden in folgende Stufen mit folgenden Maßnahmen eingeordnet (§ 4 Abs. 4 und 5 StVG):

- „Vormerkung“ bei 1-3 Punkten,
- „Ermahnung“ bei 4-5 Punkten,
- „Verwarnung“ bei 6-7 Punkten,
- „Entziehung der Fahrerlaubnis“ bei 8 Punkten.

Eine Neuerteilung kommt frühestens nach Ablauf von 6 Monaten in Betracht, soweit der Betroffene eine positive medizinisch-psychologische Untersuchung nachweist (§ 4 Abs. 10 StVG).

Die Anordnung der Entziehung setzt zwingend die vorherige Verwarnung voraus und diese die vorherige Ermahnung. Sonst erfolgt die Rückstufung auf die höchste Punktzahl der nicht durchlaufenen Stufe (§ 4 Abs. 6 StVG). Wer früher zwar ermahnt, aber vor Erreichen von 8 Punkten nicht verwarnt wurde, hat lediglich 7 Punkte.

Die Punkte entstehen mit der Begehung der Tat (**Tattagsprinzip**), sofern sie rechtskräftig geahndet wird (§ 4 Abs. 2 S. 3 StVG). Für das Ergreifen hat die Behörde auf den Punktestand abzustellen, der sich zum Zeitpunkt der Begehung der letzten zur Ergreifung der Maßnahme führenden Straftat oder OWi ergeben hat (§ 4 Abs. 5 S. 5 StVG).

#### **F. Wie kann ich Punkte abbauen?**

Ein Punkteabbau durch freiwilliges Fahrerignungsseminar ist nur noch möglich

- bei einem Punktestand von 1-5 Punkten und auch
- nur einmal in 5 Jahren (§ 4 Abs. 7 StVG).
  
- Kosten: ca. 400,00 €.
- 2 Verkehrspädagogische Module zu je 90 min. und zwei verkehrspsychologische Einheiten zu je 75 min.

#### **G. Was geschieht mit alten Eintragungen?**

Für alte (vor dem 01.05.2014 erfolgte) Eintragungen

- gelten die bisherigen Tilgungsbestimmungen (Tilgungsfristen von 2 Jahren bei OWis, von 5 bzw. 10 Jahren bei Straftaten),
- auch bleibt für sie die sog. Tilgungshemmung bestehen (getilgt wird grundsätzlich nur, wenn die Voraussetzungen für alle Verstöße erfüllt sind, OWis werden jedoch spätestens nach 5 Jahren).

#### **H. Wer gibt Auskunft über meine Punkte?**

Auskunft über ein bestehendes Punktekonto kann über das Kraftfahrt-Bundesamt eingeholt werden